

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Kornelia Möller, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1816 –**

### **Bildungspolitische Auswirkungen der geplanten Kindergeldbefristung auf 25 Jahre**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 ist eine Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld von derzeit 27 auf 25 Jahre vorgesehen. Diese Maßnahme wird Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Studierenden haben. Angesichts der ohnehin prekären finanziellen Situation von vielen Studierenden und der zusätzlich belastenden Einführung von Studiengebühren, wie sie derzeit in zahlreichen Ländern geschieht, befürchten wir, dass eine Absenkung der Altersgrenze zu zusätzlichen Belastungen führt und eine deutliche studienzeitverlängernde Wirkung hat. Weiter droht diese Maßnahme, die soziale Selektivität im Bildungssystem weiter zu verschärfen.

Bereits im November 2005 wurde im Deutschen Bundestag nach dem Stand der Planungen gefragt (Bundestagsdrucksache 16/158, S. 18); hier verwies die Bundesregierung jedoch ohne weitere Angaben lediglich auf den laufenden Planungsprozess. Im „Nationalen Reformprogramm Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 16/313) wurde keinerlei Aussage zu diesem Komplex getätigt. Auch eine Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/642) im Februar 2006 hat die Bundesregierung mit dem Verweis auf den noch laufenden Diskussionsprozess verweigert.

1. a) Wie viele Familien mit Kindern werden in welcher Höhe von der Kindergeldkürzung betroffen sein (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Den Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen liegen die Daten des Reports „Kindergeldkinder 2000 bis 2010“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugrunde. Danach sind vom Wegfall des Kindergeldes/Kinderfreibetrages insgesamt rund 550 000 Kinder betroffen; abzüglich rund 100 000 Wehrdienstverlängerer/Behinderter bleiben gut 450 000 Kinder. Auf wie viele Familien diese Kinder entfallen bzw. die Verteilung nach Bundesländern ist hier derzeit nicht bekannt. Eine Aufschlüsselung würde eine Sonderauswertung durch das Statistische Bundesamt erfordern, die innerhalb

der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen geltenden Frist nicht möglich ist.

Der durchschnittliche Familienleistungsausgleich pro Kind beträgt 1946 Euro (1848 Euro Kindergeld und ergänzende Wirkung des Kinderfreibetrages) pro Jahr.

- b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die finanziellen Auswirkungen für diese Familien bzw. Einzelpersonen zumindest teilweise zu kompensieren?

Die finanziellen Auswirkungen der Absenkung des Berücksichtigungsalters werden im steuerlichen Bereich unter bestimmten, näher bezeichneten Voraussetzungen bereits durch § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes abgemildert. Danach kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person bis zu 7 680 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Das Existenzminimum eines Kindes in Ausbildung wird damit auch weiterhin steuerfrei gestellt.

2. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkung der Kindergeldkürzung auf die soziale Selektivität des Bildungssystems?  
b) Wie will die Bundesregierung ihr Ziel der Chancengleichheit, das sie unter anderem in ihrem Nationalen Reformprogramm Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/313, S. 6, Abschnitt C) genannt hat, trotz der zu befürchtenden Verschärfung der sozialen Selektivität durch die Kindergeldkürzung erreichen?

Die Bundesregierung erwartet nicht, dass die Absenkung der Altersgrenze die soziale Selektivität im Bildungswesen verschärft. Die Herabsetzung der Altersgrenze betrifft Auszubildende im Alter von 25 und 26 Jahren, und setzt damit zu einem bereits sehr fortgeschrittenen Zeitpunkt in der Bildungsbiografie ein. Es steht weder zu befürchten, dass jetzt erstmals betroffene Auszubildende durch den Fortfall der Kindergeldberechtigung ihrer Eltern zu diesem Zeitpunkt noch zum Abbruch der Ausbildung bewegt werden. Diese Gefahr dürfte spätestens mit dem neuen Studienkreditangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau gebannt worden sein, das eine den Ausbildungsabschluss sichernde Finanzierungsalternative bietet. Ebenso wenig ist damit zu rechnen, dass potenzielle Auszubildende wegen der – auch nach Herabsetzung immer noch erst ab einem durchaus fortgeschrittenen Lebensalter von 25 Jahren greifenden – Kindergeldaltersgrenze von vornherein von der Aufnahme einer Ausbildung abgeschreckt werden, zumal sich Studienanfänger in ihrer gesamten Studienorganisation und ihrem Studierverhalten rechtzeitig auf die verkürzte Dauer des Kindergeldbezugs einstellen können.

Bei Auszubildenden aus einkommensschwachen Familien greift, solange der Auszubildende die Regelstudienzeit einhält, ohnehin die Förderung nach dem BAföG ein, um den Lebensunterhalt während der Ausbildung zu sichern, und garantiert so die finanzielle Chancengleichheit im Bildungswesen.

3. a) Wie viele Familien mit Kindern bzw. Einzelpersonen werden durch die Kindergeldbefristung in welcher Höhe von dem Wegfall von weiteren Unterstützungsleistungen, die an den Kindergeldanspruch gekoppelt sind (Bezug von Waisen- und Halbwaisenrente, Anspruch auf Steuerklasse II bei Alleinerziehenden, Anspruch auf Kinderzulagen im Besoldungsrecht und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Anspruch auf

Beihilfe bei Beamtinnen und Beamten etc.) betroffen sein (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Leistungen)?

#### Vollwaisen- und Halbwaisenrenten/Waisengeld

Der Bezug von Vollwaisen- und Halbwaisenrenten in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie im sozialen Entschädigungsrecht ist nicht an den Bezug von Kindergeld gekoppelt. Es ist nicht beabsichtigt, die Absenkung der Altersgrenze für den Kindergeldbezug auf die Waisenversorgung in den drei genannten Rechtsgebieten zu übertragen.

Im Gleichklang mit den rentenrechtlichen Regelungen zur Waisenrente soll die bisherige Altersgrenze für den Bezug von Waisengeld im Beamtenversorgungsrecht bestehen bleiben.

#### Steuerklasse II für Alleinerziehende

Es liegen keine Erkenntnisse bzw. Statistiken dazu vor, da diese Daten derzeit nicht erhoben werden.

#### Beihilfe/Kinderzulagen im Besoldungsrecht und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes

Für den Beihilfebereich des Bundes kann die Zahl der Familien mit studierenden berücksichtigungsfähigen Kindern nicht beziffert werden, da diese Daten nicht vom Bund erhoben werden. Statistische Daten zur Altersstruktur der Kinder von Besoldungs-, Versorgungs- und Gehaltsempfängern/innen liegen ebenfalls nicht vor. Die Anzahl der von Folgeänderungen betroffenen Beamtenfamilien bzw. allein erziehenden Beamtinnen und Beamten mit Kindern bei Bund, Ländern und Kommunen kann daher nicht beziffert werden.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Bildungsbeteiligung von Kindern aus Familien, die über diesen Wegfall der an den Kindergeldanspruch gekoppelten Leistungen von der geplanten Befristung besonders betroffen sind?

Die Bundesregierung erwartet keine messbaren negativen Auswirkungen auf die Bildungsbeteiligung der angesprochenen Auszubildenden. Hier gilt das zu Frage 2a Gesagte entsprechend: auch mittelbare Folgewirkungen der Absenkung der Kindergeldaltersgrenze werden erst zu einem relativ späten Zeitpunkt der Bildungsbiografie relevant, so dass eine Abschreckungswirkung nicht zu befürchten ist.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen für Alleinerziehende – auch vor dem Hintergrund der Geschlechtergerechtigkeit, da Alleinerziehende zum größten Anteil Frauen sind?

Die Absenkung der Höchstaltersgrenze für den Anspruch auf Kindergeld betrifft Alleinerziehende im Grundsatz nicht anders als zusammenlebende Eltern. Insofern bestehen auch keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Mittelbar spezifisch betroffen sind Alleinerziehende von der Neuregelung allenfalls bei der Anspruchsberechtigung für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG, der im Lohnsteuerverfahren über die Steuerklasse II berücksichtigt wird. Die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages setzt voraus, dass zu dem Haushalt der allein erziehenden steuerpflichtigen Person mindestens ein Kind gehört, für das ihr ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Anspruchsrelevant ist demnach immer das jüngste zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kind. Die Zahl der Fälle, in denen das den Anspruch auslösende Kind älter als 25 Jahre ist, wird statistisch nicht erhoben. Es ist auch nicht bekannt, wie sich diese Fälle auf allein stehende weibliche und männliche Haushaltsvorstände verteilen.

- d) Welche Kompensationsmaßnahmen sind bezüglich des Wegfalls dieser weiteren an das Kindergeld gekoppelten Unterstützungs- und Transferleistungen geplant, um negative Auswirkungen auf Chancengleichheit im Bildungssystem und Geschlechtergerechtigkeit zu vermeiden?

Studierende Kinder von Beihilfeberechtigten müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen. Diese Entscheidung ist nach § 8 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch unwiderruflich. Kinder von Beihilfeberechtigten, die derzeit studieren, haben diese Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts getroffen. Da die Beihilfeberechtigung an das Kindergeld anknüpft, bestand bisher bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Möglichkeit der Beihilfe. Für diesen Personenkreis endet mit der Kürzung des Kindergeldbezugszeitraumes die Beihilfeberechtigung zwei Jahre eher, d. h. mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Das bedeutet, dass Familien mit berücksichtigungsfähigen studierenden Kindern einen Teil der Absicherung bei Krankheit verlieren und die höheren Kosten für eine notwendige private Krankenvollversicherung für das Kind tragen müssen. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist ausgeschlossen.

Die Bundesregierung prüft, im Beihilferecht des Bundes eine Übergangsregelung für die berücksichtigungsfähigen Kinder vorzusehen, die sich bereits im Sommersemester 2006 im Studium befinden.

Für die an das Kindergeldrecht gekoppelten Leistungen im Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Soweit es beispielsweise für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes etwa durch den Wegfall der Familienzuschläge zu einer Einkommensminderung kommt, würde diese im eher unteren Einkommensbereich durch einen entsprechend höheren Förderungsanspruch nach dem BAföG kompensiert werden.

4. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkung der Kürzung auf die Studierendenquote?  
b) Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung einer negativen Auswirkung auf die Studierendenquote entgegenwirken?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Absenkung der Altersgrenze keinen negativen Effekt auf die Studierendenquote hat, da weder eine Abschreckungswirkung noch Studienabbrüche aufgrund dieser Maßnahme in signifikantem Maße zu erwarten sind (vgl. auch Antwort zu Frage 2a).

Eine finanzielle Verschlechterung bei Familien mit Auszubildenden von 25 und 26 Jahren durch den Wegfall des Kindergelds wird einerseits durch die vorgesehene Übergangsregelung abgemildert. Zum anderen wirkt der Freibetrag des § 33a EStG kompensierend, der Eltern steuerlich entlastet, die ihrem Kind nach Überschreitung der Altersgrenze Ausbildungsunterhalt leisten.

Im Übrigen bietet das Studienkreditprogramm der KfW eine ergänzende optionale Finanzierungsmöglichkeit, die Studierenden unabhängig vom Einkommen der Eltern zugänglich ist.

Bei Studierenden aus einkommensschwächeren Elternhäusern sorgt im Übrigen die Sozialleistung BAföG dafür, dass der Lebensunterhalt während der Regeldauer der Ausbildung gesichert bleibt.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung Auswirkungen der zusätzlichen Belastung durch den Wegfall des Kindergelds und der Einführung von Studiengebühren auf die Chancen von Menschen aus sozial schwächer gestellten Familien, ein Studium aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen?

Die Bundesländer, die allgemeine Studiengebühren für das Erststudium einführen werden, haben Vorsorge getroffen, dass zur sozialen Abfederung der Studiengebühren zinsgünstige Studiengebührenkredite bereitgestellt werden, die auch durchweg Karenzzeiten umfassen, so dass eine Finanzierungsmöglichkeit auch bei maßvoller Überschreitung der Regelstudienzeit geboten wird. Es ist daher weder eine unmittelbare Beeinträchtigung der Studierneigung zu erwarten noch eine spürbare Zunahme von Studienabbrüchen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4a verwiesen.

5. a) Welche Erkenntnisse und/oder wissenschaftlich fundierte Prognosen über die Auswirkungen der Kindergeldkürzung für die Bildungsbeteiligung von Menschen, die eher ungerade Bildungsbiographien aufweisen, also etwa den zweiten Bildungsweg wählen, zunächst eine Ausbildung machen oder aber auf Grund von Wartesemester längere Zeit auf den gewählten Studiengang warten müssen, liegen der Bundesregierung vor?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung diese Auswirkungen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2a, 3b und 4a erläutert wurde, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeldbezug nicht zu einer Verschlechterung der Bildungsbeteiligung führt.

Diese Annahme gilt auch für den in der Frage genannten Personenkreis. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Betroffenen die Altersgrenze bereits vielfach schon vor deren Absenkung nicht einhalten konnten. Zudem hat das Kindergeld nicht die Funktion, Auszubildenden einen Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung zu bieten, sondern die Eltern für die Dauer des Ausbildungsunterhalts steuerlich zu entlasten. Bei Personen mit gebrochenen Bildungsbiographien, die den zweiten Bildungsweg beschreiten, dürfte die Unterhaltspflicht der Eltern, die im Regelfall bis zur Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses reicht, ohnehin vielfach gar nicht mehr bestehen. Aus diesem Grund werden Auszubildende auf dem zweiten Bildungsweg beim BAföG derzeit eltern-einkommensunabhängig gefördert.

Sollte eine Unterhaltspflicht der Eltern noch bestehen, kommt auch für diesen Personenkreis wiederum der Freibetrag gemäß § 33a EStG entlastend zum Tragen (vgl. Antwort zu Frage 4a).

- c) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um negativen Auswirkungen für diese Gruppe entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung sieht keinen spezifischen Handlungsbedarf (vgl. Antwort zu Frage 5a).

- d) Wie will die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihr anvisiertes Ziel der Öffnung der Hochschulen für Menschen des zweiten Bildungswegs (vgl. Bundestagsdrucksache 16/313, S. 8, LL24) realisieren?

Das Ziel der Bundesregierung, die Hochschulen zu öffnen und die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, wird durch die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld nicht in Frage gestellt.

6. a) Wie hoch ist die Anzahl von Studierenden aus Beamtenfamilien, die sich im Vertrauen auf ihre Beihilfeberechtigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben befreien lassen und nun mit der Kindergeldkürzung bereits ab dem 25. Lebensjahr den vollen Beitrag zur privaten Krankenversicherung bezahlen müssen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die zu erwartende höhere finanzielle Belastung dieser Gruppe?
- c) Welche Kompensationsmaßnahmen und/oder Übergangsregelungen sind geplant?

Siehe Antwort zu Frage 3a und 3d.

7. a) Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung der Ausbildung weitgehend den Eltern überlassen ist, aber sich die wenigsten Studiengänge und Ausbildungen vor dem 25. Lebensjahr abschließen lassen, ihren verfassungsmäßigen Auftrag des besonderen Schutzes von Familien?

Die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld widerspricht nicht dem in Artikel 6 Grundgesetz statuierten besonderen Schutz der Familien. Nach unserem Gesellschaftsmodell reicht die Unterhaltspflicht der Eltern zwar über die Volljährigkeit hinaus bis zur Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Im Gegenzug werden die Eltern jedoch steuerlich entlastet, zunächst durch Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag, aber auch nach der Überschreitung der Kindergeldaltersgrenze durch den Freibetrag nach § 33a EStG. Zudem greift bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Eltern die Sozialleistung BAföG ein, um den Ausbildungsunterhalt des Kindes zu sichern.

Im Übrigen ist es ohnehin Ziel der im Rahmen des Bologna-Prozesses in Deutschland bereits eingeleiteten Studienreform, die durchschnittlichen Studiendauern zu verkürzen. Die Einführung von Bachelor-Master-Studiengängen ermöglicht den Studierenden, bereits nach drei bis vier Jahren einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.

- b) Wie steht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu Überlegungen, die Bildungsfinanzierung im tertiären Sektor komplett elternunabhängig zu gestalten?

Eine komplett elternunabhängige Bildungsfinanzierung hält die Bundesregierung nicht nur haushaltspolitisch in keiner Weise für verantwortbar, sondern sie wird insbesondere auch der erforderlichen Eigenverantwortung der Jugend und ihrer Familien nicht gerecht, für eine qualifizierte Ausbildung als Startchance und Zukunftssicherung zuallererst selbst Sorge zu tragen. Erst wo die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen bzw. der einzelnen Familie überfordert wird, ist der Staat gefordert.



